

VII. Abwägung in der Moral

A. Der Stellenwert moralischen abwägenden Denkens in begründungstheoretischer Hinsicht

Bisher kam noch nicht eigens zur Sprache, welcher Stellenwert abwägendem Denken nach dem hier verfolgten Begründungsansatz für die Beantwortung moralischer Fragen zukommt. Abwägendes Denken ist vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen dann von zentralem Stellenwert für die Handlungsbegründung, wenn die vollständige Begründung dessen, daß eine Handlungswahl dem Maßstab der Ungebundenheit entspricht, es erfordert, die Handlungswahl mit *prima facie*-Normen zu begründen bzw. damit zu begründen, daß mit der Wahl *prima facie*-Normen in einem nach dem Maßstab der Ungebundenheit begründeten Rangverhältnis zu anderen *prima facie*-Normen erfüllt werden. Der Stellenwert abwägenden Denkens ist also dann zentral, wenn *prima facie*-Normen eine nicht zu überspringende Stufe der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit bei der Handlungsbegründung bilden.

1. Fundamentale Moralprinzipien

Wenn es bei der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit zu einer Abwägung kommt, dann noch nicht auf den obersten Konkretisierungsstufen. Das Gebot, sich dem Ideal des Maßstabs der Ungebundenheit anzunähern, hat nicht nur *prima facie*-Geltung. Auch die

grundlegenden Gebote, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Freiheit der offenen Möglichkeiten aller hinzuwirken bzw. die Erfüllung der Motive aller in ihrer Gesamtheit zu maximieren, sind strenggenommen nicht gegeneinander abwägbar. Sie stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander, ohne im Verhältnis zueinander prima facie-Normen zu sein. Wie ausgeführt, ist die Freiheitsnorm in Kombination mit anderen Maßstäben maßstabbildend. Entsprechend wurde sie als Gebot verstanden, den Maßstab der Freiheit der offenen Möglichkeiten in Kombination mit anderen Maßstäben, insbesondere dem Maßstab der Maximierung der Motiverfüllung, zur Geltung zu bringen. Die Spannung mit dem Gebot der Motiverfüllung wird nicht im Wege der Abwägung ausgetragen, sondern indirekt, nach Kombination mit diesem Maßstab bei der Anwendung der aus dieser Kombination gewonnenen Normen der Chancenbeförderung.

Wie eng der Freiheits- und der Motiverfüllungsmaßstab verschmolzen sind, sei nochmals an dem Gebot verdeutlicht, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen auf Motiverfüllung aller hinzuwirken. Wenn es bei der Gewichtung der Chancen auf Motiverfüllung auf die Bedeutung des mit der Chance verbundenen Zwecks für die Erfüllung der Motive des Einzelnen ankommt, folgt das nicht schon aus dem Freiheitsmaßstab für sich genommen. Das Motiverfüllungsgebot ist damit bereits berücksichtigt. Andererseits wäre es auch zu einfach zu sagen, das Motiverfüllungsgebot komme bei der Gewichtung von Gelegenheiten nach der ersten Gewichtungskomponente, das Freiheitsgebot bei der Gewichtung nach der Entscheidungskomponente der Gewichtung zur Geltung. So ist auch die Wahlfreiheit größer, also auch dem Freiheitsmaßstab in höherem Maße entsprochen, wenn jemand über die Verwirklichung von Zwecken mit großer Bedeutung für

seine Motiverfüllung entscheiden kann, als wenn er nur über die Verwirklichung unbedeutender Zwecke zu bestimmen hat. Das größere Gewicht der Gelegenheit ergibt sich insoweit also nicht lediglich aus dem Gesichtspunkt der Motiverfüllung. Auch folgt der Verteilungsmaßstab der Gleichheit nach dem Gesagten zwar aus dem Freiheitsmaßstab. Nichtsdestoweniger hängt die Gleichheit der Chancen verschiedener Personen auf Motiverfüllung nicht nur davon ab, welche Gelegenheiten, sondern auch davon, welche Chancen im engeren Sinne sie haben, auch wenn diese Chancen im engeren Sinne keine Wahlmöglichkeiten eröffnen. Größere Chancen einer Person im engeren Sinne können geringere Gelegenheiten dieser Person bei einem Vergleich mit den Chancen anderer Personen aufwiegen, wenn es um die Frage der Gleichgewichtung von Chancen verschiedener Personen geht. Das ist die Konsequenz dessen, daß nicht einfach nur Wahlmöglichkeiten zu verteilen sind, sondern Wahlmöglichkeiten in bezug auf die Motiverfüllung des Handelnden, daß beide Gesichtspunkte also von vornherein miteinander verbunden sind.

Da also die Motiverfüllungs- und die Freiheitsnorm beide in den Prinzipien der Beförderung der Chancen auf Motiverfüllung berücksichtigt und in ihnen verbunden sind, sind diese Normen weder gegeneinander noch gegen die Prinzipien der Chancenbeförderung abwägbar. Zu einer grundlegenden Prinzipienabwägung kommt es erst zwischen den angesprochenen Prinzipien der Chancenbeförderung, ferner zwischen den folgenden Normen, die sich als erste Stufe der Konkretisierung der Prinzipien der Beförderung der Chancen auf Motiverfüllung verstehen lassen: Was zunächst das Prinzip gleicher Chancen auf Motiverfüllung anbelangt, ergibt sich aus ihm das prima facie Gebot, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen

auf Motiverfüllung aller hinzuwirken und dabei der Entscheidungskomponente dieser Chancen bei der Chancengewichtung Vorrang vor der anderen Gewichtungskomponente einzuräumen. Daneben ergibt sich das *prima facie*-Gebot, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen hinzuwirken und dabei der Motiverfüllungskomponente der Chancengewichtung Vorrang zu geben. Entsprechend ergibt sich aus dem Prinzip der Maximierung der Chancen in ihrer Gesamtheit das Gebot, Chancen auf Motiverfüllung in ihrer Gesamtheit bei Vorrang der Motiverfüllungskomponente zu maximieren und das Gebot, dies bei Vorrang der Entscheidungskomponente zu tun. Diese konkretisierenden Prinzipien sind nicht allein von der Freiheits- oder der Motiverfüllungsnorm abgeleitet, mögen diese Maßstäbe in den betreffenden Geboten auch jeweils in unterschiedlichem Ausmaß zur Geltung kommen. Die konkretisierenden Prinzipien umschreiben vielmehr verschiedenen Aspekte der Annäherung an die Ideale gleicher Chancen bzw. weitestmöglicher Chancen auf Motiverfüllung. In diesen Idealen sind der Freiheits- und der Motiverfüllungsmaßstab, wie ausgeführt, bereits verbunden.

Das eben Gesagte läßt sich auch auf die Kombination des Freiheitsmaßstabs mit den moralischen Normen im engeren Sinne übertragen. Geht es um gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zweiter Stufe auf eine gemessen an den moralischen Normen im engeren Sinne bestmögliche Gestaltung des Zusammenlebens, treten die moralischen Normen, mit denen der Freiheitsmaßstab dann kombiniert ist, nicht als *prima facie*-Normen auf. Stattdessen sind sie in dem sich ergebenden Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe mit dem Freiheitsmaßstab verbunden. Ihre Spannung zum Freiheitsmaßstab kommt nurmehr indirekt, bei Anwendung des Gebots gleicher Chancen zwei-

ter Stufe zur Geltung. Entsprechendes gilt für die dritte oben angesprochene Kombinationsform, das Gebot gleicher Chancen dritter Stufe.

Was die Gebote gleicher Chancen zweiter und dritter Stufe anbelangt, kommt es erst bei deren Konkretisierung zu einer Abwägung. Die an oberster Stufe stehende Form der Abwägung ist die zwischen dem Gebot, gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen dritter Stufe zu befördern und dabei der Entscheidungskomponente dieser Chancen bei der Chancengewichtung Vorrang einzuräumen, und dem Gebot, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen bei Vorrang derjenigen Komponente hinzuwirken, die das Gewicht der Chance von ihrer Bedeutung für eine moralisch bestmögliche, d. h. dem Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe entsprechende Gestaltung des Zusammenlebens abhängig macht. Die Prinzipien, die das Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe konkretisieren, sind dann entsprechend zu formulieren. Konkretisierende Prinzipien der angesprochenen Art umschreiben dabei eigenständige Aspekte der Annäherung an das Ideal gleicher, dabei möglichst weitgehender Chancen erster, zweiter bzw. dritter Stufe bzw. an das Ideal der Maximierung der Chancen erster Stufe in ihrer Gesamtheit. Sie bilden eine eigenständige Stufe der Konkretisierung des Maßstabs der Distanznahme.

2. Prinzipien niedrigerer Begründungsstufe

Aus den Normen der Chancenbeförderung und den angesprochenen grundlegenden konkretisierenden Prinzipien ergeben sich eine Reihe weiterer *prima facie*-Normen auf einer niedrigeren Konkretisierungsstufe. Teils lassen sie sich zugleich durch mehrere der angesprochenen konkretisierenden Prinzipien begründen. Hier seien nur einige

wenige solcher konkreteren prima facie-Normen kurz aufgeführt:

Zunächst ergibt sich ein allgemeines prima facie-Verbot, andere zu einem Handeln zu zwingen, da solcher Zwang direkt dagegen gerichtet ist, daß ein anderer selbst entscheidet. Eine solche direkte Richtung gegen das eigene Entscheiden des anderen über diesem offenstehende Alternativen haben auch Handlungen, die bezwecken, beim anderen falsche Vorstellungen über tatsächlich gegebene Handlungsalternativen oder über deren Gewicht hervorzurufen, die sich also auf die Verfälschung der Urteilsgrundlage des anderen richten. Schon darin liegt ein Grund für die prima facie-Geltung des Verbots, andere zu täuschen oder zu belügen. Daneben verdienen Normen besondere Erwähnung, die Grundbedingungen dafür betreffen, daß der Einzelne Motive oder moralische Zwecke nach eigener Entscheidung verfolgen kann, Normen etwa, die Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen prima facie verbieten. Nicht zuletzt zählen dazu auch Eigentumsnormen, die dem Einzelnen ein dem beliebigen Zugriff anderer nicht unterliegendes materielles Substrat für die eigenständige Verfolgung seiner Zwecke sichern sollen. Ferner lassen sich die Chancen aller am weitesten in Kooperation mit anderen maximieren. Von daher erlangen prima facie-Normen besonderes Gewicht, die die Grundbedingungen eines kooperativen Zusammenwirkens betreffen. Neben Normen der eben genannten Art sind das etwa Normen des Einhaltens von Versprechen oder von Verträgen oder Normen des Vertrauensschutzes. Aus dem Gedanken, der dem Gebot gleicher Chancen zweiter und dritter Stufe zugrunde liegt, daß der Einzelne über die Gestaltung des Zusammenlebens mitentscheiden können soll, ergeben sich ferner prima facie-Gebote, dem Einzelnen Möglichkeiten der Partizipation an Entscheidungen

in Staat und Gesellschaft einzuräumen. Manche prima facie-Normen betreffen speziell Fragen der Verteilung von Chancen oder der Verwirklichung einer zurechnenden Sichtweise bei dieser Verteilung, Schadensersatznormen beispielsweise.

Im Rahmen dieser Arbeit ist weder eine nähere Erörterung noch eine Aufzählung oder Klassifizierung auch nur der grundlegenden prima facie-Normen möglich, die sich aus den Normen der Chancenbeförderung ergeben. Allen solchen prima facie-Normen ist gemeinsam, daß sie verschiedene, eigenständige Aspekte der Annäherung an das Ideal gleicher bzw. maximaler Chancen erster, zweiter bzw. dritter Stufe betreffen. Mit der Befolgung einer solchen konkretisierenden prima facie-Norm finden der Freiheits- und der Motiverfüllungsmaßstab, aus denen die Gebote der Chancenbeförderung kombiniert sind, in jeweils mehr oder minder großem Umfang und in jeweils verschiedenen Aspekten ihrer Anwendung Beachtung. Daraus ergibt sich dann, daß die prima facie-Normen im Verhältnis zueinander eigenständige Maßstäbe für die Bewertung von Handlungsalternativen darstellen. Sie bilden ebenso wie die angesprochenen grundlegenden konkretisierenden Prinzipien eine eigenständige Stufe der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit bei der Bewertung von Handlungsalternativen. Zur vollständigen Begründung der Handlungswahl gehört es, diese Konkretisierungsstufe nicht zu überspringen, sondern die Handlungswahl mit solchen konkretisierenden prima facie-Normen bzw. mit deren Rangverhältnissen zu begründen.

B. Der Stellenwert moralischen abwägenden Denkens in erkenntnistheoretischer Hinsicht

Annahmen über prima facie-Normen und deren Rangverhältnisse haben vom Standpunkt der Distanznahme aus gesehen einen eigenständigen Erkenntniswert. Sie können sich, wie bereits angesprochen wurde, auf praktische Vernunftintuitionen stützen. Diese Intuitionen beziehen sich nicht nur auf die Gesamtbeurteilung von Einzelfällen, sondern auch auf die Verwirklichung solcher abstrakter maßstababbildender Sachverhalte, deren Verwirklichung die prima facie-Normen gebieten, verbieten oder freistellen. Diese Intuitionen lassen sich dadurch zur Geltung bringen, daß der Prüfende die bereits angesprochene Perspektive eines hypothetischen moralischen Gesetzgebers einnimmt, der in diesem Fall darüber zu entscheiden hat, ob die moralischen Personen bestimmte Normen als prima facie gültig behandeln und nach Maßgabe bestimmter Rangverhältnisse befolgen sollen.

Dabei wirft die Frage besondere Probleme auf, wie die Geltung solcher nicht nur einzelfallbezogenen Normen erkennbar ist, die der Begründung durch prima facie-Normen bedürfen, die Regelgeltung von Normen also. Oben wurde bereits angesprochen,²²⁴ daß es praktisch kaum möglich ist, nicht nur einzelfallbezogene Regeln aufzustellen, die in allen denkbaren Anwendungsfällen unter Berücksichtigung aller prima facie-Normen uneingeschränkt Geltung haben. Aus dieser Schwierigkeit folgt indes nicht, daß unterhalb der Explikationsstufe der prima facie-Normen nur noch einzelfallbezogene Annahmen einen eigenen Erkenntniswert haben. So schließt die angesprochene Schwierigkeit folgendes nicht aus: die Einsicht

²²⁴ Siehe dazu oben S. 91 ff.

darein, daß die allgemeinen Merkmale eines Sachverhalts eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle umschreiben, in denen ein bestimmtes Handeln unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem Maßstab der Ungebundenheit begründet oder dies wenigstens wahrscheinlich ist, *ohne* daß der Betreffende zugleich im Blick auf alle denkbaren Fälle genau spezifizieren kann, wann Fälle gleichgelagert sind oder ein entsprechendes Handeln ausnahmsweise nicht begründet ist. Beispielsweise läßt sich sagen, daß es in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle nicht nur *prima facie*, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände begründet oder wenigstens wahrscheinlich begründet ist, einem schwer Verunglückten Hilfe zu leisten, mag auch niemand für alle denkbaren Situationen angeben können, wann es begründet und wann es ausnahmsweise unbegründet ist, einem schwer Verunglückten Hilfe zu leisten. Danach können sich auch Annahmen über eine Form von Normgeltung, die oben als Geltung im Normalfall bezeichnet wurde,²²⁵ auf praktische Intuitionen stützen. Auch ihnen kommt gegenüber Einzelfallurteilen ein eigenständiger Erkenntniswert zu.

Annahmen über *prima facie*-Normen und deren Rangverhältnisse und über die Regelgeltung von Normen können demnach andere praktische Urteile aufgrund ihres eigenen Erkenntniswerts stützen und korrigieren. Ihre Einbeziehung in das ansprochene Kohärenzverfahren erhöht die Verlässlichkeit der Urteile darüber, was im jeweiligen Einzelfall zu tun ist. Das Verfahren des wechselseitigen Anpassens praktischer Urteile auf verschiedenen Explikations- und Begründungsebenen hat daher auch Annahmen über *prima facie*-Normen und deren Rangverhältnisse und die Regelgeltung von Normen miteinzube-

²²⁵ S. 93 f.

ziehen. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts ist die Methode eines abwägenden Überlegungsgleichgewichts.

C. Zur Rationalität moralischen abwägenden Denkens

Mit all dem ist nicht gesagt, daß sich die Konflikte zwischen prima facie-Normen immer rational lösen lassen, daß alle prima facie-Normen in allen Konfliktlagen uneingeschränkt kommensurabel sind. Tatsächlich gibt es Fälle der Inkommensurabilität, seien es Fälle einer echten, seien es Fälle einer solchen Inkommensurabilität, die nur auf der mangelnden Erkenntnisfähigkeit des Einzelnen beruht. Man denke etwa an Fälle, in denen sich wegen der hohen Komplexität einer Entscheidungssituation oder wegen der mangelnden Exaktheit der Wertungen von einigen möglichen Konfliktlösungen nicht mehr sagen läßt, daß eine der anderen unter Berücksichtigung aller Umstände vorzuziehen ist oder beide gleichbegründet sind. Die Inkommensurabilität ist aber nicht total. Grundsätzlich lassen sich Konflikte zwischen prima facie-Normen mit Gründen lösen. Und das deswegen, weil es einen obersten Maßstab für die Verhältnisbestimmung zwischen den prima facie-Normen gibt, denjenigen Maßstab nämlich, in dem diese prima facie-Normen ihren Geltungsgrund haben: den Maßstab der Ungebundenheit.

Die in diesem Teil der Arbeit angestellten Überlegungen zu einer Moraltheorie abwägender Handlungsbegründung lassen eine Reihe von Fragen unbeantwortet. Beispielsweise wäre weiter zu fragen, ob es mit dem hier verfolgten Begründungsansatz vereinbar ist, neben gebotenen, verbotenen oder freigestellten Handlungen eine eigene Kategorie übergebürdlicher Handlungen²²⁶ anzuneh-

men und ob es ein Mangel oder nicht eher ein Vorzug dieses Ansatzes ist, wenn sich dieser Ansatz mit einer solchen Annahme nicht vereinbaren läßt.²²⁷ Im Rahmen dieser Arbeit muß es bei den bisherigen Überlegungen sein Bewenden haben. Sie sollen als Grundlegung für den letzten Teil dieser Arbeit genügen. In ihm geht es um die abwägende Begründung von Entscheidungen in Entscheidungssituationen ganz besonderer Art: um die abwägende Begründung der Handlungswahl in spezifisch rechtlichen Entscheidungssituationen.

²²⁶ Vgl. dazu Heyd (1982), m. w. Nachw.

²²⁷ Gegen die Annahme einer eigenen Kategorie übergebühlicher Handlungen mit teils überzeugenden Gründen Baron (1987), 237 ff.; Pybus (1982), 193 ff.; dies. (1986), 526 ff.

